

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Motorradstadt Zschopau (Grünanlagensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Motorradstadt Zschopau mit Beschluss Nr. 114 in seiner Sitzung am 04.03.2026 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Öffentliche Grünanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die das Orts- und Landschaftsbild prägen sowie ökologische, kulturelle und soziale Aufgaben erfüllen. Sie dienen der Bevölkerung zur Erholung und Freizeitgestaltung. Zu den Grünanlagen gehören insbesondere Parkanlagen sowie allgemein zugängliche Kinderspielflächen und Sportanlagen.
- (2) Die öffentlichen Grünanlagen im Sinne dieser Satzung werden in einem Verzeichnis erfasst, welches als Anlage A Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die öffentlichen Grünanlagen werden als kommunale öffentliche Einrichtungen unterhalten.
- (4) Die Vorschriften der jeweils gültigen Polizeiverordnung der Motorradstadt Zschopau bleiben unberührt.

§ 2 Zulässiges Verhalten in öffentlichen Grünanlagen

- (1) Jedermann hat das Recht, die öffentlichen Grünanlagen so zu benutzen, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und deren Einrichtungen geschehen auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Stadt für die Verkehrssicherungspflicht bleibt davon unberührt. Eine Verpflichtung der Stadt Zschopau zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in den Anlagen besteht nicht.
- (3) Für Anlagen oder Anlagenteile können Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder -zeiten festgelegt und die Benutzung durch Gebote oder Verbote geregelt werden. Nutzungseinschränkungen können weiterhin aus gartenpflegerischen Gründen oder wegen der Erteilung von Benutzungsausnahmen erfolgen.
- (4) Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Anpflanzungen, Einrichtungen und Ausstattungen nicht beschädigt sowie andere Anlagenbesucher nicht gefährdet oder unzumutbar gestört werden.
- (5) Naturbelassene oder extensiv gepflegte Flächen, z.B. Teile in Parkanlagen, Uferstreifen oder andere Grünflächen sind ökologisch wertvolle Lebensräume für

Pflanzen und Tiere. Die Benutzung dieser Flächen muss in Hinsicht auf den Naturschutz mit besonderer Vorsicht erfolgen.

(6) Das Grillen ist nur auf ausgewiesenen Flächen gestattet. Diese Flächen sind:

- Grillplatz Seminargarten
- Grillplatz In der Sandgrube

Beim Grillen ist zu beachten, dass die Verwendung von Grillgeräten nicht unter Bäumen und nicht in der unmittelbaren Nähe von Ausstattungen wie Spielgeräten, Bänken u.a. erfolgen darf. Die zum Einsatz kommenden Grillgeräte müssen eine Mindestabbrennhöhe von 30 cm über dem Erdboden aufweisen. Einweggrills ohne Standbeine mit o.g. Mindesthöhe, Feuerschalen etc. dürfen zur Vermeidung von Wiesenbränden nicht zum Einsatz kommen. Beim Verlassen der Grillfläche sind sämtliche mitgebrachten Utensilien sowie entstandener Müll wieder mitzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

§ 3 Nicht zulässiges Verhalten in öffentlichen Grünanlagen

(1) In sämtlichen Grünanlagen im Sinne dieser Satzung ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. Hausmüll, Garten- oder sonstige Abfälle zu entsorgen,
2. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen zu verunreinigen, zu verändern oder aufzugraben,
3. Wege und sonstige Flächen mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen zu befahren (ausgenommen auf dafür ausgewiesenen Flächen) oder darauf Gegenstände zu errichten, aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
4. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen und Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Einfriedungen und Sperren zu überklettern und zu beseitigen,
5. Anlageneinrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen,
6. zu nächtigen, zu zelten oder zu campieren mit oder ohne Wohnwagen,
7. Brunnenanlagen zu betreten, darin zu baden oder sie zu verunreinigen,
8. Wassertretbecken zu verunreinigen,
9. außerhalb zugelassener Grillflächen zu grillen oder Feuerstellen zu errichten.

(2) In öffentlichen Grünanlagen im Sinne dieser Satzung ist nur auf Antrag und mit Genehmigung gestattet:

1. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen oder zu verändern,
2. das Fahren mit und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie mit Maschinen und Ähnlichem,
3. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen,
4. Hausmüll- und Wertstoffcontainer aufzustellen,
5. gewerbliche Tätigkeiten auszuführen,
6. Schleuder-, Wurf- oder Schusswaffen zu benutzen,
7. Veranstaltungen oder Feste durchzuführen,
8. Baustellen einzurichten,
9. gewerblich zu filmen oder zu fotografieren.

- (3) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Falls der Verursacher nicht unverzüglich den vorherigen oder ordentlichen Zustand herstellt, kann die Wiederherstellung durch die Stadt auf Kosten des Verursachers erfolgen.

§ 3a Verhalten auf Spiel- und Bolzplätzen

- (1) Spiel- und Bolzplätze dürfen von April bis September von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 08:00 bis 20:00 Uhr entsprechend ihrem Zweck benutzt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Spiel- und Bolzplätzen verboten:
- a) gefährliche Gegenstände (z.B. Glasflaschen) mitzubringen, ausgenommen davon sind Glasbehälter für Babynahrung,
 - b) alkoholische Getränke zu konsumieren oder an andere zum Verzehr zu überlassen oder sich im alkoholisierten Zustand auf dem Platz aufzuhalten,
 - c) zu rauchen sowie Tabakwaren oder Teile davon (z.B. Zigarettenstummel) wegzuwerfen,
 - d) das Mitführen von nicht angeleinten Hunden,
 - e) das Befahren des Spielplatzes mit Fahrrädern für Personen über 10 Jahren oder Kraftfahrzeugen.

§ 4 Genehmigungserteilung und Antragstellung

- (1) Eine Nutzung der Grünanlagen, die entgegen den Regelungen in § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 9 stattfinden oder durchgeführt werden soll, bedarf der Genehmigung der Motorradstadt Zschopau.
- (2) Der Antrag auf Genehmigung einer Nutzung ist schriftlich und mindestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung beim Sachgebiet Stadtplanung und Liegenschaften der Motorradstadt Zschopau zu stellen.
- (3) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
- 1. Name und Anschrift des Antragstellers,
 - 2. Genaue Bezeichnung der Grünanlage,
 - 3. Benutzungsart und -dauer, räumlicher Umfang einschließlich Lageplan oder Skizze.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Genehmigung der beantragten Nutzung.
- (5) Die Erteilung einer Genehmigung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Motorradstadt Zschopau. Die Genehmigung wird auf Zeit und/oder auf Widerruf schriftlich erteilt und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5 Genehmigungsversagung

- (1) Eine Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. Dauerschäden an Vegetationsflächen, Bäumen, baulichen Anlagen, Spiel- und Sportstätten, Brunnen oder weiteren Ausstattungen zu erwarten sind,
 2. Die Nutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 3. Die Interessen des Gemeingebrauchs Vorrang gegenüber der Nutzung haben.
- (2) Die Genehmigung kann insbesondere auch dann versagt werden, wenn der Antragsteller für zurückliegende Nutzungen fällige Verwaltungs- oder Nutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt oder Pflichten aus diesen Genehmigungen nicht oder verspätet erfüllt hat.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 Ziffer 1-9 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn:
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie mit Denkmalschutzbelangen vereinbar ist.
- (2) Von den Verboten des § 3 Abs. 2 kann insbesondere für Veranstaltungen eine Befreiung erteilt werden.

§ 7 Erhebung von Gebühren

Für die Genehmigung oder die Ablehnung eines Antrages werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nach der Verwaltungskostensatzung der Motorradstadt Zschopau in der jeweils gültigen Fassung vom Antragsteller erhoben.

§ 8 Pflichten des Nutzers

- (1) Eine Nutzung darf erst begonnen werden, wenn alle notwendigen Genehmigungen eingeholt sind. Der Antragsteller ist Nutzer im Sinne dieser Satzung.
- (2) Erlischt die Nutzungsgenehmigung durch Ablauf oder Widerruf, hat der Nutzer unverzüglich die Nutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Nutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den ordnungsgemäßen (verkehrssicheren) Zustand der Anlage auf seine Kosten wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Nutzer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Der Absatz 2 gilt entsprechend, wenn eine Nutzung ohne Genehmigung ausgeübt wird.

§ 9 Nichtausübung und vorzeitige Beendigung der Nutzung

- (1) Der Nutzer hat die Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung einer genehmigten Nutzung der Stadt rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Nutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.

§ 10 Haftung und Sicherheiten

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch die Nutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Nutzung ergeben.
- (2) Der Nutzer hat alle durch die Nutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (3) Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Nutzungsanlagen und Gegenstände.
- (4) Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- (5) Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Nutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritter richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Die Stadt haftet gegenüber dem Nutzer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, sofern ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (7) Bei Widerruf der Genehmigung oder bei Änderung der tatsächlichen Beschaffenheit oder der rechtlichen Eigenschaften der Grünanlagen besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

§ 11 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, der auch nach Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist nicht beseitigt wird, kann die Stadt an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden diesen Zustand beseitigen. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug vorliegt oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 2 Abs. 4 öffentliche Grünanlagen nicht schonend benutzt, sowie andere Anlagenbesucher gefährdet oder unzumutbar stört,
 2. das Gebot der besonderen Vorsicht der nach § 2 Abs. 5 benannten naturbelassenen oder extensiv gepflegten Flächen außer Acht lässt,
 3. entgegen § 2 Abs. 6 außerhalb ausgewiesener Flächen grillt,
 4. entgegen § 2 Abs. 6 Grillgeräte unter Bäume und unmittelbarer Nähe von Anlageneinrichtungen verwendet,
 5. entgegen § 2 Abs. 6 Grillgeräte unter einer Mindestabbrennhöhe von 30 cm über den Erdboden benutzt,
 6. entgegen § 2 Abs. 6 mitgebrachte Utensilien sowie entstandener Müll beim Verlassen der Grillfläche nicht wieder mitnimmt und sachgerecht entsorgt,
 7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 Hausmüll, Garten- oder sonstige Abfälle entsorgt,
 8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen verunreinigt, verändert oder aufgräbt,

9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Wege und sonstige Flächen mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen befährt oder darauf Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert,
 10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen und Anlagenflächen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Einfriedungen und Sperren überklettert oder beseitigt,
 11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Anlageneinrichtungen zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt,
 12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 in öffentlichen Grünanlagen nächtigt, zeltet oder mit oder ohne Wohnwagen campiert,
 13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Brunnenanlagen betritt, darin badet, oder verunreinigt,
 14. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Wassertretbecken verunreinigt,
 15. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 außerhalb zugelassener Grillflächen grillt oder Feuerstellen errichtet,
 16. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 1 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd benutzt, verunreinigt oder verändert,
 17. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 2 mit Kraftfahrzeugen und/oder Anhängern sowie Maschinen oder Ähnlichem fährt oder diese abstellt,
 18. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 3 Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert,
 19. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 4 Hausmüll- und Wertstoffcontainer abstellt,
 20. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 5 gewerbliche Tätigkeiten ausführt,
 21. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 6 Schleuder-, Wurf- und Schusswaffen benutzt,
 22. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 7 Veranstaltungen oder Feste durchführt,
 23. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 8 Baustellen einrichtet,
 24. entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 9 gewerblich filmt oder fotografiert,
 25. entgegen § 3a Absatz 1 Spiel- und Bolzplätze benutzt
 26. entgegen § 3a Absatz 2 auf Spiel- und Bolzplätzen gefährliche Gegenstände mitbringt, alkoholische Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr anbietet, sich im alkoholisierten Zustand auf dem Platz aufhält, raucht oder Tabakwaren oder Teile davon wegwirft, einen nicht angeleiteten Hund mitführt oder ein Fahrrad oder Kraftfahrzeug benutzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zschopau, den 16.03.2026

Sigmund
Oberbürgermeister

- Siegel -

Anlage
Anlage A

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage A

Öffentliche Grünanlagen

Park
An den Anlagen



Anton-Günther-
Platz



Bertolt-Brecht-
Straße



Greßlerweg



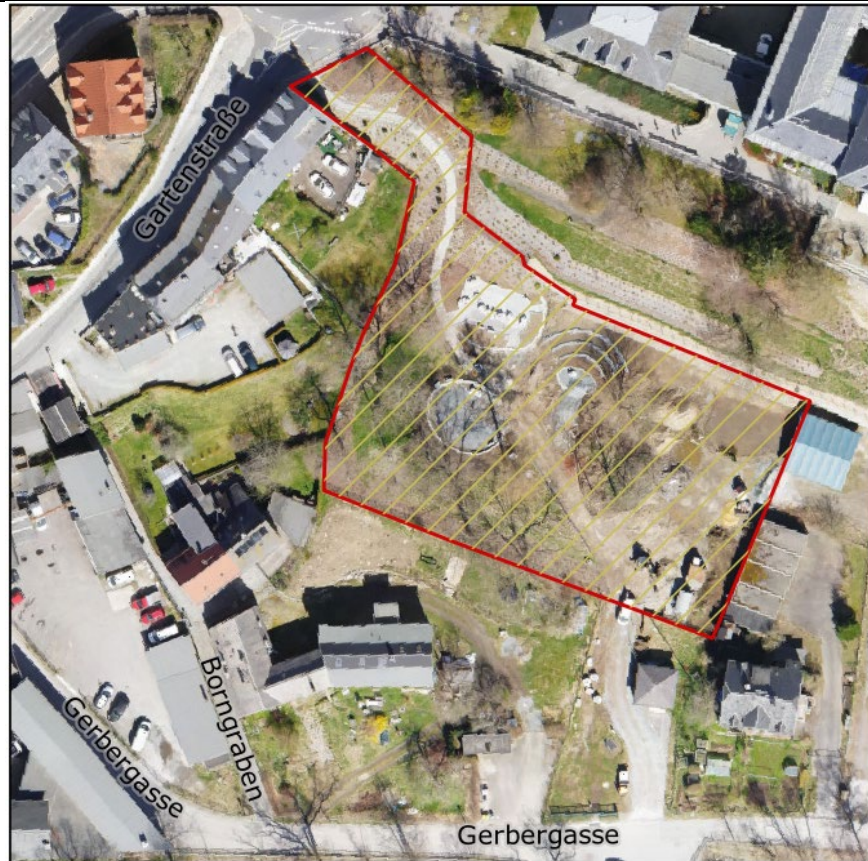
Rondell am ehem.
Schnitzerheim



Schlossgarten



Seminargarten



An der Zschopau



Öffentliche Spielplätze

Am Bärgarten		
Am Spatzennest		
Bertolt-Brecht-Straße 1		

Bertolt-Brecht-
Straße 2



Fritz-Heckert-
Straße



Hätteweg



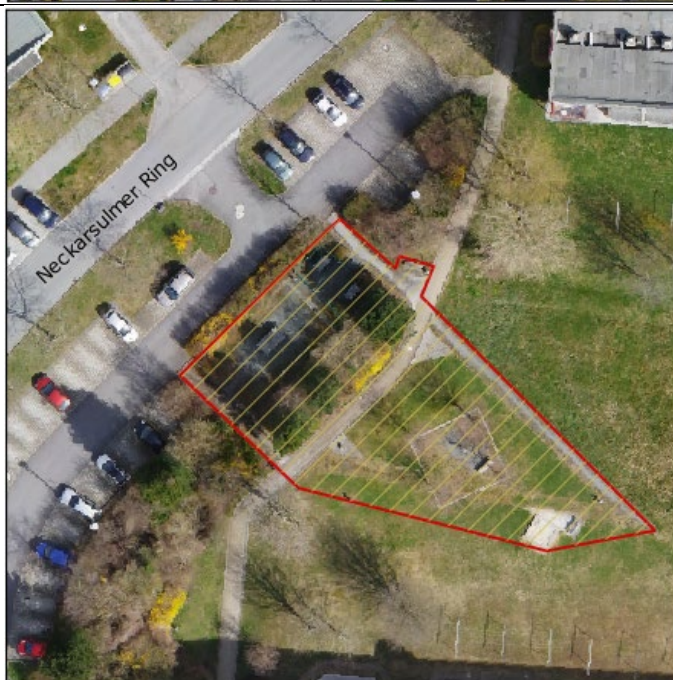
Heinrich-Heine-
Straße &
Bleichweg



Illmhöhe



Meixnerweg/
Neckarsulmer
Ring



Neue Heimat



Wiesenstraße



Sonstige Flächen

Bolzplatz Bertolt-
Brecht-Straße



Bolzplatz (links) &
Skateanlage (rechts)
Neue Heimat



Bolzplatz (blau) &
Grünflächen (rot
umrandet)
In der Sandgrube



Friedhof
Krumhermersdorf
(städtischer Teil)



Pumptrack
Krumhermersdorf

